

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, soweit sich nicht aus dem Angebot des Kunden, nachfolgend "Auftraggeber" genannt, oder aus schriftlichen Vereinbarungen mit der Hanseatischen Buchhaltung\* Navid Ezadpanah, nachfolgend "Buchhalter\*" genannt, etwas anderes ergibt.

### § 2 Buchhalter\*

(1) Der Buchhalter hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 6 Nr. 3 und 4 Steuerberatungsgesetz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfüllen. Dazu gehört die Kontierung und Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle, die Erstellung der laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die Sozialversicherungsmeldungen und der Lohnsteueranmeldung für den Auftraggeber, jedoch ohne darüber hinausgehende Steuer- und Rechtsberatung. Dazu gehört keine Rechts- und Steuerberatung!

(2) Der Buchhalter verpflichtet sich dem Auftraggeber gegenüber zur Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt wird.

(3) Der Buchhalter hat seine Aufgaben auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Informationen auszuüben. Er wird dabei von der Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Bei Feststellung von Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeitsen, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.

### § 3 Leistungsumfang

(1) Die Leistungen des Buchhalters erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Auftraggebers in einem Vorhaben, das der Auftraggeber in alleiniger Verantwortung durchführt. Der Buchhalter übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

(2) Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Buchhalters festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind.

Auftragsbestätigung erfolgt schriftlich per Post, E-Mail oder Fax.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

### § 4 Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber liefert monatlich, quartalsweise oder jährlich sämtliche Belege, die zum Verbuchen und Ausdrucken erforderlich sind. Die Belege sind nach tatsächlichen Geschäftsvorfällen getrennt und in Euro-Beträge. Sie werden dann in dem vom Auftraggeber bereitgestellten Sach-, Kunden- und Lieferantenkonten entsprechend dem vereinbarten Kontenplan ein gepflegt.

(2) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Buchhalter unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Buchhalter eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

(3) Liefert der Auftraggeber die Belege nicht wie unter Abs. 1 vorgesehen, so bleibt er bis zum Vertragsende monatlich zur Zahlung des durchschnittlichen Rechnungsbetrages für einen vollständigen Auswertungsmonat abzüglich ersparter Aufwendungen des Buchhalters verpflichtet. Bei Nachlieferung der ordnungsgemäß vorbereiteten Belege werden die darauf bereits gezahlten Rechnungsbeträge voll angerechnet.

(4) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Abs. 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Buchhalter angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Buchhalter berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Buchhalter den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Buchhalters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstanden Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn der Buchhalter von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### § 5 Mitwirkung Dritter

(1) Der Buchhalter ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

(2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Datenverarbeitenden Unternehmen hat der Buchhalter dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

### § 6 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Buchhalter ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler) können vom Buchhalter jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Buchhalter Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Buchhalters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

(3) Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzleistung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder eine Minderung des Honorars zu verlangen.

### § 7 Haftung

1. Der Buchhalter haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.  
2. Der Anspruch des Auftraggebers gegen das Buchhaltungsbüro auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 20.000,00 Euro (in Worten: zwanzigtausend Euro) begrenzt.

3. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden muss.

4. Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

### § 8 Honorare und Kosten

(1) Nebenkosten wie Porto, Telefongebühren, Drucke und erforderliches Büromaterial werden gesondert abgerechnet. Die Abrechnung der Lieferung und Leistung erfolgen per Rechnung, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz bzw. dem entsprechenden Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Im Einzelfall behält sich der Buchhalter vor, die Leistungen per Barzahlung oder Nachnahme durchzuführen.

### § 9 Aufbewahrungspflicht, Transport

(1) Der Buchhalter hat Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn der Buchhalter den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, diese Akten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nachdem er Aufforderung erhalten hat nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten in diesem Sinne gehören alle Schriftstücke, die der Buchhalter aus Anlass des Auftrages vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Buchhalter und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat der Buchhalter dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Buchhalter kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Die Aufbewahrungspflicht des Buchhalters für Datenträger, Listen und Speicherinhalte endet einen Monat nach Aushändigung der jeweiligen gedruckten monatlichen Auswertungen oder einen Monat nach Beendigung des Vertrages.

(5) Der Transport und die Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

### § 10 Eigentumsvorbehalt

Der Buchhalter behält sich das Eigentum an den dem Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Liefer- und Leistungsvereinbarungen werden schriftlich vereinbart.

### § 11 Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

2. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626ff BGB gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden muss.

3. Bei Kündigung des Vertrages durch das Buchhaltungsbüro sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

4. Das Buchhaltungsbüro verpflichtet sich, dem Auftraggeber alles, was es zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was es aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist das Buchhaltungsbüro verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

5. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind die Unterlagen beim Buchhaltungsbüro abzuholen.

### § 12 Schlussabstimmungen

(1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Buchhalters.

(2) Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle des Unwirksamen soll angemessen Wirksames treten.